

Uiberhaupt sind aber auch dergleichen Personen durch ihre Erziehung, durch ihre bürgerlichen und geselligen Verhältnisse, und durch die Beschäftigung ihres Standes dem Dienste und ganzen Wesen der Bürgergarden meist so entfremdet, daß sie immer die untauglichsten, entbehrlichsten Mitglieder derselben sind, auf welche selten mit Zuverlässigkeit gerechnet werden kann. Daran ist vollends nicht zu denken, daß dergleichen Personen sich dem Bürgergarden-Dienste mit der Lust und Liebe widmen, die man in andern Klassen der Bürger, welchen in vielfacher Hinsicht dieses Institut näher liegt, viel häufiger findet.

Eine gleiche Beschwerde verursacht

- 3.) die Bestimmung im §. 12. des Mandats: daß Jeder, der das Bürgerrecht erlangt, wenn er tüchtig ist, sogleich, oder wenigstens nach kurzer Frist sich die Uniform selbst anschaffen soll.

Sehr viele übrigens völlig qualifizierte Individuen, die diesen Aufwand nicht erschwingen können, werden dadurch von Gewinnung des Bürgerrechts entweder ganz abgehalten oder doch dem Dienste der Bürgergarden, in welche sie gern eintreten würden, wenn sie die Uniform anschaffen könnten, dadurch wenigstens entzogen. Denn späterhin, nachdem sie einmal das Bürgerrecht erlangt haben, sind sie meist noch weit weniger im Stande, diesen Aufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten. In den meisten Fällen hat die solchen Personen vergönnte Frist zu Anschaffung der Uniform die Wirkung einer völligen Befreiung, die dem Zwecke der Bürgergarden um so störender entgegen tritt, da sich unter dieser Classe der Bürger immer die meiste Bereitwilligkeit und Brauchbarkeit für das Institut der Bürgergarden findet.

Eine andre große Inconvenienz entspringt

- 4.) aus der Vorschrift §. 8. des Mandats: daß jedesmal, wenn ein neuer Bürger in die Bürgergarde eintritt, das älteste Mitglied derselben austreten soll.

Abgesehen davon, daß nicht jeder neue diensttichtige Bürger im Stande ist, sich die Uniform sogleich anzuschaffen, vielleicht auch ganz damit in Rückstand bleibt, und daß dadurch vielfacher Anlaß zu Streitigkeiten und Beschwerden gegeben wird, so führt auch gedachte Bestimmung einen allzuhäufigen Wechsel unter den Mitgliedern der Bürgergarden herbei, dessen unvermeidliche höchstnachteilige Folge ist, daß letztere immerfort, zum größten Theile wenigstens, aus neuen ungelübten Leuten besteht, und daß die Last eines bedeutenden Aufwands an Zeit und Kosten, den jeder Einzelne aufs neue zu machen hat, ohne Noth vervielfältiget wird.

In den meisten Städten wird dasselbe Verhältniß, wie z. B. in Chemnitz, Freiberg, Annaberg, Hain, Statt finden, daß die Zahl derjenigen, die in dem Zeitraum von ohngefähr zwei Jahren das Bürgerrecht im Orte gewonnen haben, im Durchschnitt gleich ist dem Normal-Stat der Bürgergarde. Hiernach treten die Mitglieder der letztern schon nach 2 bis 3 Jahren wieder aus, nachdem sie kaum das Exercitium und